

# Der Reichsmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 108

Dienstag, 11. Oktober 1988

## Die Beziehungen der freien Reichsstadt Frankfurt a. Main zu der süderländischen Freigrafschaft um Lüdenscheid

### Die geschichtliche Bedeutung der Stadt Frankfurt a. Main bis zum Beginn der Neuzeit

»Zentrum der Bundesrepublik« – so mit Bezugnahme auf die Gegenwart formuliert – und »Zentrum deutscher Reichsgeschichte« – so auf die Vergangenheit bezogen –, mit diesen Auszeichnungen wirbt die Stadt Frankfurt a. Main in offiziellen Prospekten um die Gunst und Zuneigung ihrer Besucher aus aller Welt. Es ist ein hoher Anspruch, den sie damit bekundet. Indes wird die Stadt mit ihrem wirtschaftlichen Angebot insbesondere auf dem Gebiet des Banken- und Messewesens der so definierten Gegenwartsbedeutung ebenso gerecht wie mit ihren historischen Einrichtungen der Bedeutung des Gemeinwesens für die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches. Zur Historie einige markante Punkte<sup>1)</sup>:

- Schon sehr früh, nämlich in einer Schenkungsurkunde Karls des Großen für das Kloster St. Emmeram zu Regensburg vom 22. Febr. 794, wird Frankfurt namentlich erwähnt. Der Siedlungsplatz ist eine Königspfalz und bildet das Zentrum der königlichen Güter ringsum mit einem Reichsvogt an der Spitze, der 1220 den Titel Schultheiß annimmt.
- Unter den Staufern entwickelt sich Frankfurt zur Stadt. Um 1140 fertigt König Konrad III. eine Urkunde »in der stat Franconofurt« aus. Der Ort wird damit erstmals als Stadt qualifiziert. Wenig später werden auch die Bürger genannt, als »cives«. Im Jahre 1266 entwickelt sich neben dem Schultheißen und den Schöffen als neues Verwaltungsorgan der Rat. An dessen Spitze treten ab 1311 zwei Bürgermeister. Das Gesamtgremium setzt sich aus drei Regierungsbänken mit je 14 Mitgliedern zusammen. Es zeichnet sich damals also schon durch eine beachtliche Größe aus. Auf der ersten Bank sitzen die Schöffen (sie stellten den älteren Bürgermeister). Die Mitglieder der zweiten Bank setzen sich aus den jüngeren Senatoren, Adeligen und Honoratioren der Stadt zusammen (aus ihren Reihen ging der jüngere Bürgermeister hervor). Die Sitze der dritten Bank nehmen mit 12 Plätzen die ratsfähigen Zünfte ein. Nur zwei Sitze stehen den »einfachen Bürgern« zu.
- Nach dem aus der Mitte des 14. Jhs. stammenden Ratsgesetzbuch tagt der Rat wöchentlich. Bei Vermeidung von Strafe sind

die Ratsherren verpflichtet, jeden Donnerstag »uff das hus« zu kommen. »Damit die Kenntnis des Stadtrechts lebendig erhalten bleibt« – so heißt es in den Unterlagen –, werden zu Beginn der Ratssitzungen Texte von Privilegien und Gesetzen verlesen. Beispielsweise ist das für das Jahr 1494 überliefert.

- Das 1264 erstmals erwähnte Frankfurter Rathaus, als »domus consilii Frankenvordensis« in den Quellen bezeichnet, wird bis zur Mitte des 14. Jhs. zu eng. 1329 gestattet Kaiser Ludwig der Bayer von Pavia aus, ein neues Rathaus zu bauen. Aber erst im Jahre 1405 erwirbt die Stadt aus privater Hand zwei Patrizierhäuser: das am Römerberg gelegene Haus »Zum Römer« und daneben das Haus »Zum goldenen Schwan«. Das Rathaus wird zweckmäßig und prunkvoll zugleich eingerichtet. Der sog. Kaisersaal, in dem die Wahlbankette und ab 1562 auch die Krönungsbankette für 36 im Frankfurter Dom ge-

wählt – davon 10 auch dort gekrönt – Kaiser stattfinden, war bereits 1405 vorhanden.

- Ort der Königswahl ist Frankfurt schon ab 1152. Zu dem Zweck werden die Reichsinsignien – Krone, Zepter, Reichsapfel, Hl. Lanze usw. – aus Nürnberg und Aachen nach Frankfurt gebracht. Während dieses Ereignisses ist Frankfurt im wahrsten Sinne des Wortes »Zentrum des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation«.
- 1372 erwirbt die Stadt das Schultheißenamt mit Gericht und Reichswald. Frankfurt wird reichsunmittelbare Stadt (oder: freie Reichsstadt) und Mitglied des Reichstages.
- Im Schutze der Königspfalz finden in Frankfurt schon früh überregionale Märkte statt. 1227 weist König Heinrich VII. auf sein Frankfurter Messegeleit hin. Von den Königen und Kaisern mit reichhaltigen Privilegien ausgestattet, entwickelt sich die Stadt zur Reichsmessestadt. Bis im Jahre 1497 die ebenfalls bevorrechtigten Leipziger Messen



Die Frankfurter Messe auf dem Römerberg, Titelkupfer des sogn. Messebüchleins aus dem Jahre 1696 im Historischen Museum der Stadt Frankfurt a. Main.



Die freie Reichsstadt Frankfurt a. Main mit Sachsenhausen aus der Vogelperspektive, Kupferstich von Matthaeus Merian d. Ä. nach der ersten Ausgabe aus dem Jahre 1628 in der Graphischen Sammlung des Historischen Museums der Stadt Frankfurt a. Main. – Anfang und Ende der bogenförmig verlaufenden »Judengasse«, deren Bewohner Jacob, Simons Sohn, in dieser Abhandlung eine Rolle spielt, sind durch Pfeile gekennzeichnet.

der Konkurrenz am Main den Rang ablaufen, bietet Frankfurt die wirklich bedeutenden Messen auf deutschem Boden an, mit anderen Worten: auch insofern stellt sich Frankfurt schon in historischer Zeit als Zentrum dar.

- Ende des 15. Jhs. wird durch Reichsabschied festgelegt, daß auf den Frankfurter Messen die Münzen verglichen und ein Reichskurs bestimmt werden können. Auch der Abrechnungsverkehr wird auf Frankfurt konzentriert, so daß selbst Kaufleute, die nicht in Frankfurt Handel treiben wollen, dorthin zur Messe kommen, um Schulden zu begleichen oder Außenstände einzufordern. Frankfurt erlebt seine Geburtsstunde als zentraler Bankenplatz mit Handelsgericht und Börse.
- Bevölkerungsmäßig entwickelt sich Frankfurt bis zu dieser Zeit des ausgehenden Mittelalters so kraftvoll, daß die Stadt nach Köln, Danzig, Straßburg, Lübeck, Nürnberg und einigen anderen Gemeinwesen etwa in einer Reihe mit Ulm und Augsburg noch der Kategorie der Großstädte zuzurechnen ist. Nach damaligen Begriffen bedeutete das eine Einwohnerzahl von 10 000 und mehr Menschen (Köln, die größte Stadt, beherbergt nahezu 40 000 Einwohner).

- Mitten unter ihnen, indes seit 1463 auf Beschluß des Frankfurter Rates in ein eigens für sie als Wohnplatz vorbehaltenes Ghetto, die sog. Judengasse, verbannt, leben die gut 3000 Frankfurter Juden. Neben den in Prag und Wien bestehenden Judengemeinden ist das am Ausgang des Mittelalters die größte jüdische Kultusgemeinde im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

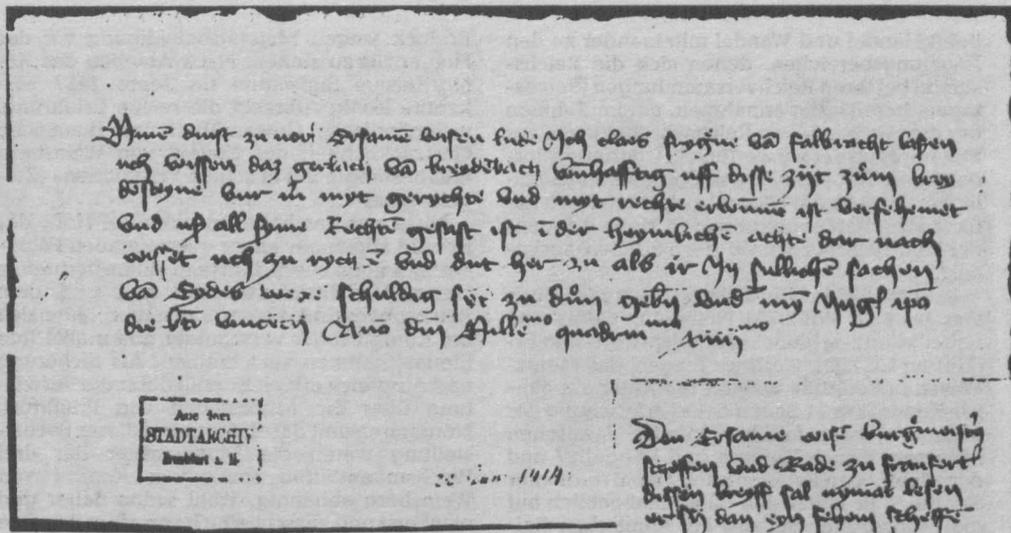
Wenn an dieser Stelle die Ausführungen zu der auch in den nachfolgenden Jahrhunderten bis heute ruhmreichen Frankfurter Entwicklungsgeschichte abgebrochen werden, so geschieht das aus folgenden Gründen: (1) Die Zentralfunktion und die große Bedeutung des städtischen Gemeinwesens, mit dem die süderländische Frei- und Vemegerichtsbarkeit in Berührung kam, hat sich bis dahin herausgebildet und zeigt sich demonstrativ auf mehreren Gebieten. (2) Die Berührung zwischen der süderländischen Veme und der freien Reichsstadt Frankfurt fällt exakt in diese Zeit des zur Neige gehenden Mittelalters und erfährt dort ihre denkwürdige Ausprägung in mancherlei Gestalt. (3) In diesem Beziehungsgeflecht, das zwischen dem Süderland und der Mainmetropole entsteht, haben u. a. auch die Frankfurter Juden ihren Platz.

## Die vemerechtlichen Vorgänge im einzelnen

### Vorbemerkung

Im Unterschied zu anderen deutschen Großstädten mit reichhaltiger geschichtlicher Tradition, zum Beispiel anders als im Falle der alten Königs- und Reichsstadt Dortmund, haben die vemerechtlichen Überlieferungen im Stadtarchiv Frankfurt a. Main die Bombardements und Flächenbrände des Zweiten Weltkrieges überlebt. Das ist ein großes Glück für die Forschung, zumal die Vemegerichtssachen hier breiten Raum einnehmen und viele Kartons und Regale füllen.

Einen beachtlichen Teil der Faszikel und Einzelurkunden hat schon vor mehr als 150 Jahren F. Ph. Usener durchgesehen und der Öffentlichkeit mit dem freundlichen Wunsch zur Kenntnis gebracht: »Möge es mir gelungen sein, die wichtigsten auszufinden, und einen würdigen Beitrag zur Geschichte der Femgerichte zu liefern«<sup>2</sup>. In dem Vorwort zu seiner Abhandlung weist Usener darauf hin, daß »mehr als sechzig Freistühle, und nahe an hundert Freigrafen in dem Zeitraum von 1395 bis 1532« in den Frankfurter Unterlagen erscheinen. Unter ihnen befinden sich die Freigrafen und mehrere Stühle der großen Freigrafenschaft im Süderland. Dementsprechend tauchen ihre Namen verschiedentlich in den Urkundentexten auf, die Usener zum Abdruck gebracht hat, sowie auch in den begleitenden und beschreibenden Ausführungen des Buches<sup>3</sup>.



Miniatur-Gerichtsschein des Freigrafen Klaus von Valbrecht vom 22. Jan. 1414. Das Indossament mit dem Gebot: »Dissen breiff sal nyma(n)t lesen, er sij dan eyn fehem scheffe(n)« ist für die Abbildung rechts unten hinzumontiert (Quelle: StA. Frankfurt a. Main, Vemegerichtssachen, Nr. 2, Teil 2, Bl. 58).

Wie erste persönliche Einsichtnahmen in das umfangreiche Archivmaterial an Ort und Stelle gezeigt haben, stellen die von Usener für den Zweck der Berichterstattung ausgewählten süderländischen Dokumente nur einen zahlenmäßig kleinen Ausschnitt aus der Gesamtüberlieferung für die süderländische Vemege-schichte dar. Die nachfolgende Auswertung des Materials geht also über Usener hinaus und erfaßt Gegenstände, Personen und Verfahrens-abläufe, die bisher nicht veröffentlicht worden sind. Eine Ausnahme macht das jetzt anschließend sogleich an erster Stelle mitgeteilte Ereignis aus dem Jahre 1414, weil es in mehrfacher Hinsicht für die Geschichte der Veme im Süderland von besonderer Bedeutung ist, außerdem das zuletzt beschriebene Verfahren aus dem Jahre 1487, auf das ich 1985 in den Meinerzhagener Heimatblättern MEINHARDUS eingegangen bin.

## Erstes Auftauchen des Namens »Veme« im Süderland (1414)

Am 22. Jan. 1414 (»ip(s)o die b(ea)ti vince(n)-cii«) schreibt der Valberter Freigraf Klaus einen Brief an die ehrbaren und weisen Bürgermeister und Schöffen sowie an den Rat der Stadt Frankfurt<sup>4</sup>. »Claes, fryg(re)ve va(n) falbracht«, teilt den Frankfurter Stadtherren mit, Gerlach von Breidenbach am Breidenstein sei vor ihm »mit gerychte und mit rechte erwunne(n), verfehemet und uß all syme rechte(n) gesast«, d. h. in moderner Ausdrucksweise: Gerlach sei mittels des Rechts und Gerichts überführt, verurteilt und rechtlos gewiesen. An die Adresse der Frankfurter Stadtbürgerschaft geht die Aufforderung, sich nach diesem Spruch des Frei- und Vemegerichts zu richten, ein Gebot, das dem Kenner der Materie – und das war der Frankfurter Rat damals bereits – androhte, gegen sich selbst und zum Nachteil der gesamten Bürgergemeinde mit einer Kollektivverurteilung nach Veme-recht rechnen zu müssen, falls man dem Beklagten weiterhin Schutz und Schirm gewährte.

»Verfehemet« heißt es, modernisiert: »ver-ve-met«.

Hier taucht zum ersten Mal in der süderländischen Geschichte der Terminus auf, dessen wahre Bedeutung zwar bekannt und unumstritten ist (»verve-met« hieß: in die heimliche Acht verbannt, aus der menschlichen Gemeinschaft ausgestoßen, mit Leib und Gut dem jederzeitigen Zugriff preisgegeben), dessen zweifelsfreie und eindeutige etymologische Erklärung aber bis heute aussteht, so daß es dafür immer mehrere Deutungsversuche gab und gibt<sup>5</sup>.

Was insofern für die Geschichte des Süderlandes Bedeutungsvolles dem Inhalt des Brief-

leins zu entnehmen ist, das kehrt in der Aufschrift gleich noch einmal wieder. Rückseitig steht unter der Adresse der schöne Vermerk: »Dissen breiff sal nyma(n)t lesen, er sij dan eyn fehem scheffe(n)«. In allen bis zur Gegenwart bekanntgewordenen Vemedokumenten aus dem Bereich der süderländischen Geschichte, d. h. in allen süderländischen Urkunden, die ein solches Indossament tragen, heißt es immer: Diesen Brief soll niemand lesen, er sei denn ein »vrienscheppen«. »Freischöffe« so liest es sich stets. Hier aber steht geschrieben: »Vemeschöffe«. Für das Süderland ist das ein Unikat. Und das sogleich zu Beginn der Veme-geschichte, nicht am Ende des Vemewesens, hundert Jahre später am Anfang des 16. Jhs., als die Freigerichtsbarkeit ein langes Leben und eine kräftige Blüte gerade in ihrer vemerechtlichen Erscheinungsform hinter sich gebracht hatte.

Aber noch aus einem weiteren Grunde ist das Dokument von 1414 bemerkenswert. Während sich die Heischebriefe und die Gerichtsscheine der Freigrafen später zumeist in langen und zum Teil sogar formelhaften Ausführungen giefen – das war die Regel –, zeichnet sich die Mitteilung des Freigrafen Klaus von Valbert durch bündige Kürze aus. Überhaupt: Das Brieflein ist ein Juwel unter den vielen auf uns gekommenen Gerichtsscheinen. In gefaltetem Zustand mißt es ganze 8,6 x 9 cm, d. h. es ist kleiner als ein normales Foto unserer Tage. Wie die weiteren Knickspuren ausweisen, war es für den Transport nach Frankfurt offensichtlich noch einmal gefaltet und dadurch auf die Hälfte verkleinert. Verschlossen war es mit dem Siegel des Freigrafen. Der letzte Rest des Siegels hat sich aber leider im Laufe der Zeit »verflüchtigt«. Eine Miniatur, ein Winzling unter seinesgleichen, aber ein inhaltschweres und gefährliches Werkzeug der westfälischen Veme, so stellt sich dieses eindrucksvolle Stück freigraflicher Diplomatie noch heute dar.

## Der Münzverfälschungsstreit gegen den Frankfurter Münzmeister Steffen Scharf (1442)

Ein besonders böses Vergehen wird im Jahre 1442 während der das ganze zweite Viertel des 15. Jhs. ausfüllenden Amtszeit des Heinrich von Valbrecht mit Bezug auf die freie Reichsstadt Frankfurt a. Main im Freigericht Valbert verhandelt: die Herstellung von falschen Königsgulden.

Münzverfälschung, wozu auch damals schon das berühmte Kippen und Wippen gehörte – aber nicht nur das –, zählte wegen der überragenden Bedeutung für das Wirtschaftsleben und für den ehrlichen Umgang der Menschen

beim Handel und Wandel miteinander zu den Regelungsbereichen, denen sich die Reichsstände bei ihren Reichversammlungen (Reichstagen) bereitwillig annahmen, um im Rahmen der dort verhandelten Reichsabschiede die zur Bekämpfung der verwerflichen Umtriebe erforderlichen Tatbestände und Sanktionen festzulegen. Je mehr die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft abgelöst wurde, desto dringender und häufiger wurde der Normierungsbedarf.

In dem 1683 in Nürnberg erschienenen Buch von Leopold Willibald Hofmann: »Alter und neuer Münzt-Schlüssel oder Beantwort- und Eröffnung CCXXII. Curioser Fragen, das Münzt-Wesen betreffend« widmet der Autor ein ganzes Kapitel mit 21 Seiten der »Verfälschung der Münze / oder falscher Münze / falschen Münzern / auch Kippern und Wippen / und derselben / den Rechten nach / wohlverdienter Straffe«<sup>6)</sup>. Er stützt sich dabei maßgeblich auf die Münzordnungen des Hl. Römischen Reiches, die vor der Zeit auf den Reichstagen verabschiedet worden waren, beispielsweise auf diejenigen aus den Jahren 1500, 1551, 1559, 1566 und 1570, die aber auch nur wieder Neuauflagen früherer entsprechender Regelungen gewesen waren. Das Resümee aus allem bildet der Schlußsatz am Ende des Kapitels: »Auf welchem allen dann schließlich erscheint / daß die Kipper und Wipper gar wohl / ja mit allem Fug und Recht / mit harter und empfindlicher Straffe belegt werden sollten«<sup>7)</sup>. Also: Androhung harter Strafe, worunter die Leibesstrafe, d. h. für die früheren Jahrhunderte zum Beispiel das Abhacken der Hände und im Extremfall die Todesstrafe zu verstehen war<sup>8)</sup> – so wörtlich der Autor im Text –, das ist das Mittel, mit dem das schwere Münzdelikt durchgängig in allen Rechtsordnungen bekämpft wurde. Erst mit der Constitutio Criminalis Carolina (CCC), der peinlichen Halsgerichtsordnung, die Kaiser Karl V. 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verabschieden ließ, wurden die unterschiedlichen Leibstrafen beseitigt. Aber auch noch nach diesem Reichsgesetz stand auf schweren Münzverbrechen die Todesstrafe<sup>9)</sup>. In diese Rechtspraxis fügt sich die Veme mit ihrem gleichlautenden Strafanspruch und Strafübel harmonisch ein.

Aus 17 Schriftstücken besteht der Faszikel im Stadtarchiv Frankfurt a. Main, der über eine angebliche Münzverfälschung durch den in Frankfurt lebenden Münzmeister Steffen Scharf (auch: Steffan Scherf) Auskunft gibt und der den vemerechlichen Teil des insgesamt erheblich weiterreichenden Verfahrens erfaßt. In vier Abschnitten ist darüber zu berichten, im ersten Abschnitt zunächst über einige Aspekte der Vorgeschichte und über Herkunft und gesellschaftliche Stellung der beteiligten Persönlichkeiten.

1. Steffen Scharf (Scharff, Scherf oder auch Scherff) stammte vom Niederrhein. Als »Steffen Scharf va(n) Rees, mu(n)tzmeister zu Arnhem«, wird er im Süderland bekannt. So nennt ihn der Freigraf Heinrich von Valbrecht in seinem Gerichtsschein vom 25. Aug. 1442. Rees und Arnhem im Herzogtum Geldern sind also die ursprüngliche Heimat des in der Geldherstellung beschäftigten Mannes, konkret: Vermutlich in Rees geboren, steht er im Erwachsenenalter als Münzmeister zu Arnhem in geldrischen Diensten, Wirkungsstätte, d. h. der Ort, an dem er mit angeblich rechtswidrigem Verhalten gegen die Münzvorschriften auffällt, ist dann aber nicht die Stadt am Neder-Rijn, sondern die freie Reichsstadt am Main, wo er zu der Zeit als königlicher Münzmeister seinen Beruf ausübt.

Hier, in Frankfurt, waltet seines Amtes als königlich/kaiserlicher Fiskalprokurator der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg (auch er kommt in der späteren vemerechlichen Verfahrenskorrespondenz namentlich vor). Schon seit langem ist Konrad von Weinsberg eine respektable Persönlichkeit im Reichsdienst. Im Jahre 1418, also bereits zur Regierungszeit des Königs Sigismund, war er zum königlichen Fiskal und Prokurator zu dem Zweck bestellt worden, unter anderen städtischen Gemeinwesen die Städte Hamburg und

Rostock wegen Majestätsbeleidigung vor das Hofgericht zu ziehen. Nach Ableben des König/Kaisers Sigismund im Jahre 1437 »erkannte König Albrecht die reiche Erfahrung, weltmännische Gewandtheit und finanzielle Geschicklichkeit des Konrad von Weinsberg und bestätigte ihn in seinen Funktionen« (Ziegelwagner<sup>10)</sup>.

Nicht nur das hohe Ansehen bei Hof, das Konrad allgemein seiner überragenden Fähigkeiten wegen besaß, führte zu einem besonders engen Verhältnis zwischen ihm und dem Reichsoberhaupt. Kaiser Sigismund hatte sich bei Konrad sogar verschuldet und mußte ihm Steuereinnahmen verschreiben. Als Sicherung und Ausgleich erhielt Konrad dafür die Verwaltung über die Münzstätten von Frankfurt, Nördlingen und Basel. Aufgrund dieser Rechtsstellung waren die Münzmeister der drei Reichsmünzstätten somit von Konrad von Weinsberg abhängig. Wohl schon daher und nicht erst und ausschließlich von einer Anzeige des Frankfurter Rates her rührte die Kenntnis von Vorgängen, die Konrad in Eigenschaft als kaiserlicher Fiskalprokurator veranlassen mußten, im Namen des Reiches gegen Steffen Scharf einzuschreiten. Ob aus eigenem Wissen oder aufgrund einer Anzeige: Handlungsbedarf ergab sich für Konrad so oder so; denn das angebliche Münzvergehen war eine Reichsangelegenheit, die verfolgt werden mußte.

Aus Quellen, die unter der Bezeichnung Münzwesen wie die vemerechlichen Dokumente ebenfalls im Stadtarchiv Frankfurt a. Main aufbewahrt werden, leitet Ziegelwagner die Erkenntnis her, daß König Albrecht II. von Prag aus am 3. Juli 1438 der Stadt Frankfurt mitteilt, er habe die Scharf'sche Angelegenheit vom Baseler Konzil abgezogen und gedenke, wenn er sich in Nürnberg aufhalte, selbst zu entscheiden<sup>11)</sup>. Dem Wunsch der Stadt Frankfurt, die Sache von dem Baseler Konzil an das Gericht der Stadt Frankfurt überwiesen zu bekommen, entspricht König Albrecht II. nicht. Zwei Monate später, am 9. Sept. 1438, gibt der König der Stadt Frankfurt vom südböhmischen Tabor aus auf, das ganze Hab und Gut des Steffen Scharf von Rees, sein Haus zur Weinrebe und alles, was darinnen ist oder sonstwie ihm gehört, an Konrad von Weinsberg als Besitztümmer für König und Reich auszuliefern<sup>12)</sup>. Es war dies bereits die zweite Aufforderung mit gleichem Inhalt. Die erste hatte der König am 3. Mai des Jahres ausgefertigt. Am 20. Okt. 1438 überweist das Baseler Konzil die Angelegenheit an das Gericht des Königs. Diese Freigabe durch die Kirchenversammlung ist umso bemerkenswerter, als Steffen Scharf in den geistlichen Stand getreten war, vermutlich, wie Ziegelwagner überzeugend darlegt, um dem weltlichen Gericht zu entgehen. Der kirchliche Segen hindert die weltliche Strafverfolgung indes nicht.

Die Frankfurter »bleiben am Ball«. Es gelingt ihnen schließlich doch noch, das Verfahren in ihre Stadtmauern zu ziehen. Konrad von Weinsberg und der König lassen die Verhandlung vor dem dortigen Gericht geschehen. Scharf »explodiert«. Er verdächtigt Konrad von Weinsberg, ihm sei im Ernst gar nicht daran gelegen, daß das Recht sich durchsetze, sucht das Haus zur Weinrebe auf und zertrümmert ein Wappen des Konrad von Weinsberg, das dort, offensichtlich dem heutigen Pfandsiegel, dem sog. Kuckuck, vergleichbar, d. h. als Hoheitszeichen für die Beschlagnahme des Hauses und seines Inventars, auf ein Fenster gemalt war. Nach diesem Exzeß befiehlt Konrad von Weinsberg im Auftrage des Königs, dem Steffen Scharf das Geleit zu versagen, ihn zu ergreifen und abzuurteilen. Da die Stadt keine Anstalten macht, dem Gebot nachzukommen, zieht sich der Streit noch lange hin. Konrad gelingt es nicht, bis zum Ableben des Königs im Jahre 1439 eine Entscheidung zu erlangen. Indes wird er in der Verfolgung seines Anliegens nicht müde, wie dem bald darauf einsetzenden westfälischen Verfahren zu entnehmen ist.

2. Am 25. August 1442 stellt »Heinrich van valbrecht, vrygreeff der graeffschaff yme zuderlant«, in Valbert 15 gleichlautende Gerichtsscheine über eine Verhandlung aus, die

am Tage der Ausfertigung der Briefe vor dem Freistuhl zu Valbert stattgefunden hatte<sup>13)</sup>. Die Ausfertigungen sind für die Bürgermeister und den Rat der Stadt Frankfurt sowie für 14 Frankfurter Zunftgesellschaften bestimmt. Der Freigraf teilt mit:

Am Sonnabend nach St. Bartholomei habe er an dem »vrien stoil, gelege(n) zu valbrecht«, ein Gericht gehegt. Dorselbst habe der Freifrone »Herman Huyt« als Prokurator des Münzmeisters Steffen Scharf Klage darüber geführt, daß die Frankfurter Steffen Scharf gegenüber dem edlen Herrn von Weinsberg der Münzverfälschung bezichtigt hätten. Wörtlich heißt es, Steffen Scharf habe »eyn falsch begange(n)«, d. h. eine Fälschung unternommen, indem er mittels Nadeln Münzen herstellte, mit denen vorgespiegelt würde, sie hätten denselben Goldwert wie echte Königsgulden. So jedenfalls ist die Niederschrift des Freigrafen zu verstehen. In Ziegelwagners Dissertation, die auf den Streit eingeht, liest sich der Vorwurf, den die Frankfurter Stadtherren erhoben hatten und den Konrad von Weinsberg zur Staatsaktion gemacht hatte, so: Steffen Scharf habe »in den Tiegel mit Gold einige Kupferkörnchen einwerfen lassen, was aber entdeckt worden war«<sup>14)</sup>. Man mag über die richtige Version spekulieren, gültig bleibt der harte Kern, der in beiden Aussagen steckt: Beim Herstellungsprozeß wurde gefälscht. Das Produkt, die Münzen, hatte(n) nicht den Goldwert, der den Währungsvorschriften entsprach.

Heinrich von Valbrecht fährt mit der Darstellung der Prozeßgeschichte fort und geht dabei auf einen zweiten Vorwurf gegen Steffen Scharf ein, der bisher gar nicht in Rede stand:

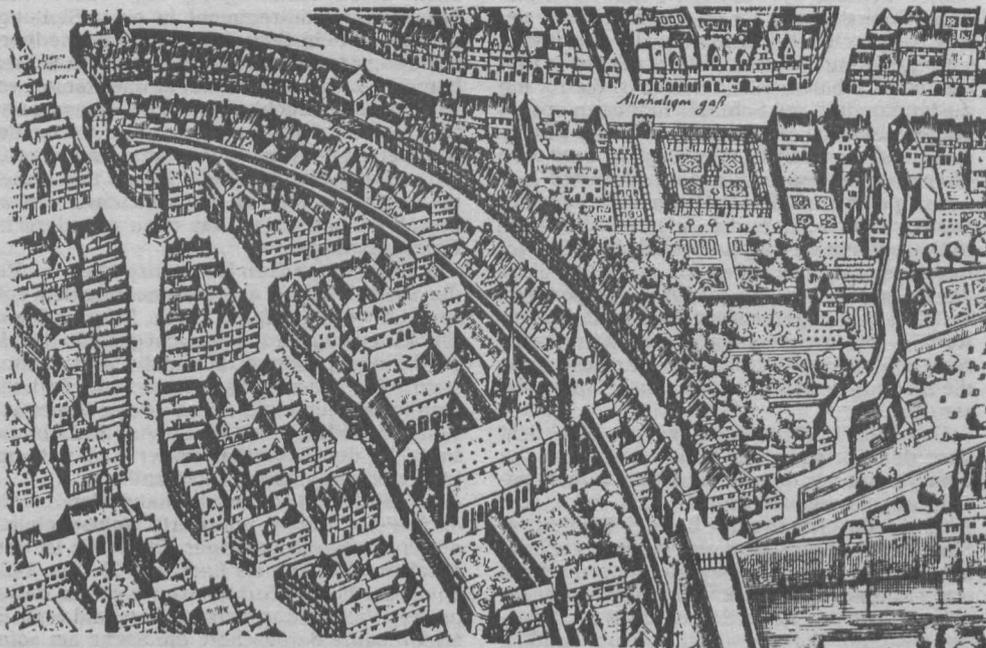
– Wegen der Münzverfälschung sei Steffen Scharf vor das Hofgericht zu Nürnberg geladen worden. Dort habe er ausweislich des Hofgerichtsbriefes einen Freispruch erlangt.

– Außerdem hätten die Frankfurter Steffen Scharf bei dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern beschuldigt, die Ehefrau eines Mitbürgers entführt zu haben. Deswegen sei am Hofgericht zu Basel verhandelt worden, wiederum mit Erfolg für Steffen Scharf, der dort nämlich »mit ordell ledich inde quijt gewijst sij na inhalt des gerichts zu Basell va(n) sich geve(n) briefe inde segell, die da va(n) sprechende«, nachdem der Ehemann der entführten Frau, Walter Schwarzenberg, sechshundert oberländische rheinische Gulden »va(n) des vurg(enanten) Steffen Scharffs gelt« zugesprochen bekommen habe.

– Obwohl der Jungherr Walter Schwarzenberg das Geld erhalten habe, hätten die Frankfurter in ihrer »vryer ríchstat« Hand auf des Steffen Scharfs Erbe und fahrende Habe gelegt (»yr ym sijn erf inde varende haeff hait lassen vervolge(n)«). Sie hätten ihm freies Geleit verweigert, ja, ihm sogar untersagt, ihre Stadt zu betreten, so daß er sich »da selfs in der stat frankenfort« weder »richtlichen noch onrichtlichen« habe verantworten können. Steffen Scharfs Bereitschaft, sich in der Stadt Frankfurt seinen Gegnern zu stellen, könnten die »h(e)ren Walraven van moirsse, Ebert zu utrecht inde veel anderre syne gnade(n) zu behorende vru(n)de inde guden man(n)en« bezeugen. Walraf von Moers, Ebert zu Utrecht und andere gut beleumundete Personen werden also zur Stützung des Geleitersuchens als vertrauenswürdige Zeugen angeboten.

Ergänzend führt der Freigraf Heinrich von Valbrecht aus: Das Gericht habe die vorgebrachten Sachen als vemewürdig erkannt (»die sachen veemwroegigh erkant ind mit ordel gewijst«) und mit Urteil gewiesen, daß er die Frankfurter verwarnen und anhalten solle, dem Steffen Scharf alles, was sie ihm »van eren inde rechts wegen schuldig inde pflichtich« seien, zukommen zu lassen.

Der Freigraf verfährt nach dieser Weisung des Gerichtsumstandes und verwarnet die Frankfurter mit der Aufforderung, sich in dem aufgezeigten Sinne binnen sechs Wochen und drei Tagen nach Empfang des Briefes mit dem Kläger auseinanderzusetzen. Geschehe das nicht und bestehe Steffen Scharf dann an dem vorerwähnten Freistuhl – d. i. derjenige zu Valbert – oder an einem anderen Freistuhl auf



Die Judengasse. Ausschnitt aus M. Merians Stadtplan.



Hinterhäuser der Judengasse, vom Viehhof gesehen. Zeichnung von O. Lindheimer.

einem Urteil, so müsse man zum Leidwesen der Frankfurter entsprechend verfahren.

3. Am 25. Sept. 1442 antwortet der Rat der Stadt Frankfurt a. Main dem süderländischen Freigrafen (»Von uns, dem rade zu franckfurt«, dem »erben Heinrich von valbrecht, frijgreven der graveschaft im suderlande, uns(er)m guten fründe«)<sup>15)</sup>. Die Frankfurter Stadtobrigkeit fordert die Sache von dem Freigrafen ab und bemerkt dazu: Man habe den Brief, von dem der Freigraf Ausfertigungen sowohl dem Rat als auch den Gesellschaften und Handwerkern geschickt habe, zur Kenntnis genommen. Eines solchen Briefes hätte es nicht bedurft:

– Wenn Steffen Scharf meine, im Besitz von Forderungen gegenüber dem Rat oder gegenüber Bürgern der Stadt zu sein, Forderungen, »ere oder lip antreffende«, so möge er sich deswegen an den König, an den Erzbischof von Köln und Herzog von Westfalen oder an die Bürgermeister und den Rat der Stadt Köln wenden.

– Falls er aber meine, einen Frankfurter Bürger »umb gelt, gut, schulde oder umb andere sache« vor ein Gericht laden zu müssen, so habe er dagegen gelten zu lassen, daß »des heiligen Richs gericht in der stad franckfurt« bestehe. Vor ihm, dem Frankfurter Reichsgericht (oder: Gericht der freien Reichsstadt Frankfurt) seien alle Streitsachen anhängig zu machen, die Bürger der Stadt betreffen. Wenn er es begehre, könne er für den Besuch des Gerichts freies Geleit erhalten.

Abschließend bittet der Rat der Stadt Frankfurt den Kläger, ihn und die Bürger mittels keines anderen Gerichts zu belangen. Die gleiche Bitte richtet er an den Freigrafen.

4. Am 4. Okt. 1442 repliziert »Hin(ich) van valbracht, frig(re)ve to lude(n)schede und yme Suderlande«<sup>16)</sup>: Er habe den Brief der Stadt dem Kläger übermittelt, damit er sich über das Angebot der Frankfurter Gedanken mache. Er selbst gebe für einen Sühnetermin Aufschub. Und zwar könne der Termin vor dem Römischen König oder vor dem Kölner Erzbischof (Dietrich von Moers) oder vor den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Köln stattfinden. Sollte sich Steffen Scharf nicht zu einem solchen Termin verstehen, so würde er selbst einen Verständigungsversuch unternehmen.

Mit diesem, auf schiedsrichterlichen Interessenausgleich und Versöhnung abhebenden Brief des Freigrafen endet der vemerechliche Teil des Gesamtverfahrens. Dem Gerichtsschein des süderländischen Freigrafen vom 25. Aug. 1442 ist zu entnehmen, daß Steffen Scharf neben dem kaiserlichen Fiskalprokurator Konrad von Weinsberg noch andere Gegner hatte und die Frankfurter Stadtherren die Vorwürfe, die gegen ihn aus mehreren Quellen stammten,

bündelten, um die Abwehr und ihr Schutzbegehren gegenüber dem Vemegericht so fest und dicht wie möglich zu machen. Gleichwohl kam es ersichtlich nie zu einem vollen Erfolg. Eine Einstellung des Vemeverfahrens ist den tradierten Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Überlieferung zufolge blieb das Verfahren in der Schwebe.

Es scheint so, daß der Hauptmotor in dem Gesamtstreit der Vertreter des öffentlichen Interesses war, der kaiserliche Fiskal und Anwalt des Reichs, der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg. Aber auch der setzte sich nicht voll wirksam durch, weder auf dem Baseler Konzil, am Hofgericht oder bei dem Frankfurter Rat, noch am Gericht des Reichs in der Stadt Frankfurt a. Main. Zuletzt stand die vemerechliche Front, die Steffen Scharf errichtet hatte, zwar auch nicht mehr so eisern wie zu Beginn: Die sog. letzte Sentenz, das Vollgericht über die Frankfurter mit kollektiver Verurteilung des Rats und der Bürgerschaft, blieb aus. Aber der Freigraf behielt die Hand im Spiel.

Am Ende steht der moderne Betrachter somit vor einem Rätsel, das die Überlieferung nicht löst. Als Gewinn bleibt bei diesem Verfahren der Einblick in eine wieder einmal höchst komplizierte Prozeßstruktur, darüber hinaus aber auch die Anschauung von einem für vemerechliche Auseinandersetzungen seltenen Streitgegenstand von großer Wichtigkeit mit Beteiligten von ebenso herausragender gesellschaftlicher und politischer Bedeutung.

## Eine Vemeklage gegen den Frankfurter Juden Jacob, Simons Sohn (1459/60)

Auf die Größe und Bedeutung der Frankfurter Synagogengemeinde im 15. Jh. wurde im einleitenden Kapitel über wichtige Teile der Geschichte der freien Reichsstadt Frankfurt hingewiesen. Die Lebensbedingungen der Juden in der Mainmetropole entsprachen den allgemeinen Vorstellungen, die man im späten Mittelalter von der religiösen und sozialen Verhaltensweise des jüdischen Bevölkerungsteils hatte: Die Akzeptanz war im Vergleich zu anderen Teilen der Bevölkerung eingeschränkt. Vorbehalte und Vorurteile belasteten das Ansehen. Wenn man die Juden aus egoistischem Antrieb brauchte, waren sie genehm. Sonst ging man zu ihnen auf Distanz. Bis hin zur Absonderung. Über das Ghetto in der Stadt Frankfurt a. Main, das aufgrund einer Anordnung des Rates der Stadt im Jahre 1463, also nur wenige Jahre nach der Zeit, in der der Jude Jacob, Simons Sohn, in die westfälische Veme verstrickt

worden war, gebildet wurde, berichtet F. Lübbecke<sup>17)</sup>:

»In einer drei Meter breiten, etwa dreihundert Meter langen Gasse – sie war weit enger als sie Merian zeichnete – lebten 3000 bis 4000 Menschen, also die Einwohnerschaft einer damals mittleren Stadt, und waren von Freitagabend bis Montagmorgen gezwungen, in ihr zu bleiben. Am Sabbath-Abend, bei Sonnenuntergang, im Winter schon um halb fünf Uhr, verschlossen die Rabbiner von innen die Tore der Gasse, damit die Christen die feiertägliche Ruhe nicht schändeten. Am Samstagabend wiederholte sich das Schauspiel auf der anderen Seite. Die Christen hingen Schlösser vor die Tore, daß die Juden nicht die Sonntagsruhe störten...« – Soviel zur Einführung in den neuen Abschnitt der vemerechlichen Berichterstattung.

Vom April an zieht sich durch das ganze Jahr 1459 ein Vemeverfahren, das der aus dem nördlich von Frankfurt in der Wetterau gelegenen Groß-Karben stammende Peter Römer bei dem süderländischen Freigrafen Johann von Valbrecht gegen den Frankfurter Juden Jacob, Simons Sohn, angestrengt hatte. Jacob, Simons Sohn, war in Geldgeschäften tätig. Er hatte dem Peter Römer Geld geliehen und als Sicherheit dafür Pfandstücke erhalten. Um deren Herausgabe geht es bei dem Streit, für den der Freigraf das Freigericht öffnet, und zwar wiederum den Freistuhl zu Valbert.

Aus 6 Blättern besteht der Vorgang, den das Stadtarchiv Frankfurt a. Main aufbewahrt. Daraus läßt sich der Hergang wie folgt ableiten:

1. Mit Brief vom 16. April 1459 verwart »Johan van valbert, vrygreve to ludenscheyt und yn deme suderlande«, den von Peter Römer beschuldigten »Jacob, Jode, wo(n)hafflich to vranckvort, seme(n)s son«. Peter Römer, gt. Scherer, aus Groß-Karben hat den Juden am Freistuhl zu Valbert verklagt, indem er dort behauptete, Gott, der Ehre und dem Recht zuwider vorenthalte ihm der Beklagte Pfänder, ob schon er sein Geld empfangen habe und verpflichtet sei, die Pfandstücke zurückzugewähren. Johann von Valbrecht führt aus, das Freigericht habe den Vorwurf aufgegriffen und die Klage angenommen (»welke clage erkant is an deme hilige(n) vrye(n)gerichte, dat men dy op nemen sall«). Er gebietet dem Juden von des Amtes wegen, das sich für ihn aus königlicher Gewalt ableite und das er kraft der Macht der kaiserlichen Freistühle habe, daß er sich innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach Zugang der Verwarnung mit dem Kläger vertrage und in Freundschaft von ihm scheide, widrigenfalls er am 24. Mai 1459 »to valbert an den vrye(n)stol op dey rechte dinglike konnick(l)ike stede«, im Klartext: vor dem Freistuhl zu Valbert an königlicher Dingstatt zu erscheinen

habe, um Leib und Ehre zu verteidigen. Es folgt die Urteilsandrohung: Für den Säumnisfall müsse Jacob damit rechnen, daß das hl. freie königliche und kaiserliche Gericht seinen Lauf nehme und über Leib, Ehre und Gut richte. »Richte Dich danach!« – mit diesen Worten enden die Verwarnung und Ladung des Freigrafen<sup>18)</sup>.

2. Nicht etwa, daß der Beklagte als Jude schutzlos diesem Vemeanspruch ausgeliefert gewesen wäre: Jacob, Simons Sohn, geht mit der freigraflichen Botschaft zum Rathaus. Im Frankfurter Römer nimmt man sich seiner Sache sofort und gerne an, hat man doch Erfahrung mit den westfälischen Gerichten und ihren Machenschaften. Die Stadtobrigkeit sieht in der Verwarnung und Ladung durch den süderländischen Freigrafen eine Privilegienverletzung. Die Freiheitsrechte ihrer Bürger und Einwohner werden berührt. Aus ihrer Sicht folgerichtig wird – anderen vergleichbaren Vorgängen entsprechend – auch Jacobs Sache dem Schutz und Schirm der freien Reichsstadt unterstellt. Am 21. Mai 1459 antworten die Bürgermeister und der Rat der Stadt Frankfurt dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland. Sie berufen sich auf die Gerichtsprivilegien, die die Reichsstadt besitzt und die im Einzelfall beinhalten, daß der Kläger seine vermeintlichen Rechte – gehe es um Leib, Ehre oder Gut (»iß treffe an sine(n) lip, ere od(er) gud«) – vor dem offenbaren, dem hl. Reich zugehörigen Gericht in der Stadt Frankfurt (»by des heiligen R(iches) offenbare(n) gerichte in d(er) stad fr(anckfurt)«) einfordern möge. Für einen Termin in ihrer Stadt sagen die Frankfurter dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten freies Geleit zu.

Mit dieser Inaussichtstellung fordern sie Jacob, Simons Sohn, von dem Freigrafen ab und bitten, die Ladung abzustellen und den Kläger mit seiner Sache zur Rechtsfindung an die Stadt Frankfurt zu verweisen. Die Aufschrift des Abforderungsbriefes lautet »vur Jacob, Jude, Symons son, an Joh(an) von valbert, frigreve(n), hie zu recht(e)n«, d. h.: Für den Juden Jacob, Simons Sohn, an Johann von Valbrecht, Freigrafen, um sich hiernach zu richten<sup>19)</sup>.

3. Das Vemeverfahren des Peter Römer gegen den Juden Jacob, Simons Sohn, erhält im weiteren Verlauf seine besondere Nuance dadurch, daß sich in Gestalt des Rates der freien Reichsstadt Frankfurt nicht nur auf der Seite des Beklagten eine Schutzgewalt einschaltet, die den Beklagten an die eigene Gerichtsbarkeit abfordert, sondern daß auch der Kläger aus

seiner Stellung des Angreifers heraus zusätzliche Unterstützung für die Durchsetzung seines Anspruches bei Dritten sucht und findet. »Burggrave und buwemeist(er) zur burge friedeb(er)g« schalten sich ein. Das ist die für ihn zuständige und mit Schutzbefugnissen ausgestattete Instanz; denn mit den Titeln »Burggraf« und »Verwalter« von Burgfriedberg wird über das hauptsächliche Aufgabenprofil hinaus zugleich auch die schützende Funktion der Herren umschrieben, die ihnen für die Leute obliegt, denen sie vorgesetzt sind. Auch der Vemekläger stand zu ihnen im Verhältnis eines »Untersassen«, wie es in der Korrespondenz heißt. Es darf angenommen werden, daß Großkarben mit Burgfriedberg grundherrschaftsrechtlich verbunden war. Davon rührte dann die Stellung des Untersassen (auch: Hintersassen) her.

Das Jahr 1459 ist ohne weitere Nachricht über den Fortgang des Vemeverfahrens seit dem Termin vor dem Freistuhl zu Valbert gerade abgelaufen, da melden sich am 3. Jan. 1460 die Burgfriedberger bei der Frankfurter Stadtobrigkeit. Burggraf und Verwalter schreiben »den ersamen und wysen burgermeistern und rait d(er) stat franckfurt« in der Vermeangelegenheit des Peter Römer, ihres Untersassen aus Groß-Karben, gegen »Jacob, Judden, symons sone«. Sie verwenden sich für den Kläger in dem Sinne, daß sie zunächst dessen vergebliche Bemühungen herausstellen, zu seinem Recht zu gelangen, um dann zu bemerken, daß Peter Römer zuletzt mit westfälischer Verwarnung und Ladung (»mit westfelliger heischunge«) habe vorgehen müssen. Damit man weiterkomme, und um mehr Licht in die Sache zu bringen, so ähnlich führen sie aus, hätten sie mit Peter Römer gesprochen und ihm geraten, die westfälische Ladung vorerst ruhen zu lassen und einen Vermittlungsversuch hinzunehmen. Sie bitten das Frankfurter Stadtr Regiment, einen solchen Versuch zu unternehmen, dem Peter Römer freies Gehalt zuzusagen und ihm bei der Durchsetzung seiner Forderungen behilflich zu sein. Peter Römer sei mit einem solchen Vorgehen einverstanden<sup>20)</sup>.

4. Im Frankfurter Römer liest man solche Worte mit Vergnügen, decken sie sich doch mit den eigenen Vorstellungen, die Streitsache von dem westfälischen Gericht weg vor die reichsstädtische Gerichtsbarkeit zu ziehen. Die Administration handelte blitzschnell. Umgehend gibt sie die Eingabe der Burgfriedberger dem Juden Jacob bekannt; denn schon vier Tage

nach deren Ausfertigung legt Jacob dem Frankfurter Stadtr Regiment in einer Stellungnahme zu dem Schreiben aus Burgfriedberg seine Version des Streitstoffes dar. Mit Schreiben vom 7. Jan. 1460 bittet er untertänigst sowie mit aller Höflichkeit und aus Gehorsam und weil er den Anordnungen der ehrenwerten lieben Herren des Frankfurter Rates immer gefügig gewesen sei, dem Peter Römer und seinen Freunden den Tag, um den sie nachsuchen, zu gewähren und ihnen das dazu erforderliche Geleit zuzusagen<sup>21)</sup>.

5. Unter demselben Datum expediert der Rat der Stadt Frankfurt a. Main eine inhaltlich entsprechende Mitteilung nach Burgfriedberg. Ein Schiedstag wird in Aussicht gestellt: Sobald der Jude im Lande sei, könne die Verhandlung stattfinden, um zu sehen, wie man die Parteien »gutlich v(er)einige(n) moge«. Peter Römer und seine Freunde können für die An- und Abreise sowie für den Aufenthalt in der Stadt mit »gut ungev(er)lich geleide« rechnen<sup>22)</sup>.

In zeitlichem Zusammenhang damit wird auch Peter Römer infomiert. Wahrscheinlich durch die Burgfriedberger. Die Notiz ist verschollen, aber Römers Brief vom 25. Jan. 1460 an die Stadt Frankfurt ist zu entnehmen, daß er um den Vermittlungsversuch Bescheid weiß. Er erklärt seine Bereitschaft, die Sache am »dinstage nest komt nach sant Pauluß dag«, d. h. am 28. Jan. 1460, zwischen 10 und 11 Uhr in dem Hause zu verhandeln, in das die Frankfurter die Parteien zu dem Zweck bestellen werden<sup>23)</sup>.

Das weitere Schicksal des Verfahrens ist nicht bekannt. Ob das Ergebnis der Güteverhandlung das Ende des Vemerechtsstreits bedeutete oder ob Peter Römer aus Groß-Karben den süderländischen Freigrafen erneut »vor seinen Wagen spannte«, wie das Verhältnis zwischen den Parteien schließlich aussah, ob sie Gegner blieben und sich aus dem Wege gingen oder ob sie wieder zueinanderfanden und vielleicht sogar neue Geschäfte tätigten, das alles bleibt unaufgeklärt. Die Überlieferung rißt unmittelbar vor dem Gütetermin ab, den alle Beteiligten in Aussicht genommen hatten oder zumindest tolerierten.

## Der Frankfurter Schuhmacherstreit (1459/60)

In den Jahren 1459 und 1460 streiten Angehörige der Frankfurter Schuhmacherzunft um den Kauf und die Rückerstattung von Hab und Gut des einen, das der andere aus rechtlichen, wirtschaftlichen und humanitären Gründen behalten will. Der eine – das ist Jost von Margburg – war vor Zeiten Frankfurter Bürger gewesen, hatte die Stadt aber auf Dauer verlassen. Er klagt bei Johann von Valbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland. Der andere – es ist Culman Regenbogen –, von Beruf ebenfalls Schuhmacher, wohnt noch in Frankfurt. Gestützt auf sein Bürgerrecht, sucht er gegen die Klage aus dem Süderland Schutz bei der Stadtobrigkeit.

Der auch hier wieder aus losen Seiten bestehende Vorgang im Stadtarchiv Frankfurt a. Main enthält ein Dutzend Blätter<sup>24)</sup>. Ihnen ist ein Sachverhalt zu entnehmen, der hier einmal das Leben so bunt und so facettenreich widerspiegelt, wie es in einer großen Bürgergemeinde mit ihren dicht zusammenwohnenden und nachbarschaftlich eng verbundenen Menschen am Ausgang des Mittelalters normalerweise pulsierte. Der Vorgang steht damit in einem Kontrast zu den vielen in der Überlieferung auftauchenden Vemeverfahren, deren Streitgegenstände oft so dürftig tradiert sind, daß man vergeblich nach Lebensäußerungen fahndet, die den Gang zu den westfälischen Gerichten erklären.

Was hatte sich 1459 in Frankfurt im Verhältnis der beiden Berufskollegen zueinander ereignet? Wir erfahren die Antwort hauptsächlich aus der Sachdarstellung, die Culman Regenbogen, der Beklagte, seinen Stadtherren gibt, um deren Schutz und Schirm er sich bemüht:

Zu einer Zeit, die in dem Aktenstück nicht näher bezeichnet ist, hatte sich Jost von Marg-



das ittere des Römers auf glücklicher Seiten  
v. Knechtel am Meißner

Frankfurt a. Main: Die Römerhalle (Halle im Römer, dem Rathaus der freien Reichsstadt), Holzschnitt des Heinrich Lautensack aus dem Jahre 1553 in der Graphischen Sammlung des Historischen Museums der Stadt Frankfurt a. Main. – Durch diese im gotischen Übergangsstil gehaltene Halle schritten die Akteure (Bürgermeister, Schöffen und Ratsmitglieder, Boten, Notare und Prokuratoren), wenn die süderländischen Vemeangelegenheiten zur Beratung anstanden.

burg in Frankfurt aufgehalten. Es ist nicht genau auszumachen, ob damit die letzte Zeit vor dem Wegzug aus der Stadt gemeint ist. Josts Aufenthalt in der Stadt kann sich auch nach dem Wohnsitzwechsel ergeben und dem Zweck gedient haben, die frühere Heimat noch einmal zu besuchen, d. h. aus welchem Grunde auch immer vorübergehend nach Frankfurt zurückzukehren. Wie es sich auch zugetragen haben mag: Der Zusammenhang, in den die Frankfurter Episode des Josts gehört, ist nicht von Belang. Wichtig ist allein, was sich damals ereignet hatte. Und darauf gibt Culman Regenbogen aufschlußreiche Hinweise.

Auf seinen Wunsch hin habe er Jost mit seinen Angehörigen für etliche Zeit in seinem Haus aufgenommen. Während dieses Aufenthaltes sei Jost plötzlich erkrankt. 11 Wochen lang habe er leidend in seinem Hause und inmitten seiner Familie zugebracht. Seine Ehefrau und er hätten ihm nach bestem Vermögen geholfen und ihn gepflegt. Nach der Genesung habe er Jost die Auslagen in Rechnung gestellt, die ihm aus Anlaß der Krankheit entstanden seien. Jost habe auch einen Teil seines Geräts versilbert (möglicherweise ist damit sein Handwerkzeug gemeint, das er bei sich trug). Damit sei jedoch nicht alles bezahlt gewesen. Deshalb habe Jost ihm beim Abschied als Sicherheit für die während der Erkrankung aufgelaufenen Schulden seine fahrende Habe übertragen. Das sei völlig korrekt in Übereinstimmung mit dem Frankfurter Ortsrecht geschehen. Zur Tilgung der Schulden sei das Hab und Gut des Jost schließlich in sein Eigentum übergegangen. Den Mehrwert, den das Gut hatte, habe er vereinbarungsgemäß durch Zahlung von 5 Gulden ausgeglichen. Damit sei die Angelegenheit an und für sich erledigt gewesen. Beide Seiten hätten eigentlich mit dem Ergebnis zufrieden sein müssen, zumal Papiere – Kaufbrief und Quittung – vorhanden seien, die den Ablauf wie geschildert belegten.

Jost von Margburg wendet sich nicht gegen den Sachvortrag seines Gönners und Geschäftspartners, soweit er über die Krankheit und die damit unmittelbar zusammenhängenden Fragen berichtet. Er geht darauf gar nicht ein (wie sollte er auch; denn das Kranklager konnte er nicht ungeschehen machen). Indem er in verkürzender Darstellung behauptet, er habe Hausrat und andere Gegenstände dem Culman Regenbogen in Verwahrung gegeben, später sei man dann übereingekommen, daß Culman die Sachen, die einen Schätzwert von 30 Gulden hätten, behalten, ihm aber 5 Gulden bezahlen sollte, setzte er die Akzente anders. Er führt aus: Nach Ablauf weiterer Zeit halte er sich jetzt für berechtigt, eine Rückabwicklung des Geschäfts zu verlangen. Freunde hätten ihm dazu geraten. Deshalb fordere er, daß Culman die 5 Gulden zurücknehme und ihm sein Hab und Gut zurückgebe.

Das lehnt Culman ab, strikt und indem er immer wieder auf die causa hinweist, die dem Gütertausch zugrundeliegt. Das ist die Krankenpflege in seinem Hause und der dadurch ausgelöste Aufwand. Es ist ferner der Vertrag über die ungedeckte Spitze, die Culman mit 5 Gulden honoriert hat.

Damit ist der materielle Sachverhalt geschildert.

Formell spielte sich das Verfahren auf zwei Ebenen ab:

1. Jost von Margburg verfolgt die Rückabwicklung des Geschäfts zunächst bei dem Rat der Stadt Frankfurt a. Main. In einem Brief vom 6. Juli 1459 schreibt er an die Bürgermeister und den Rat der Stadt und verbindet damit die Bitte, mit ihrem Bürger Culman Regenbogen über die Sache zu sprechen, damit er das Geld – d. h. die 5 Gulden – zurücknehme und ihm sein Gut zurückgebe (»heruber so bijtte ich uch dinstliche, mit Culman zu redd(en), sin gelt zu neme(n) und mir d(a)z mij(ne) zu geben, nachdem sich d(a)z geburt«). Geschehe das nicht und werde ihm sein Gut weiterhin vorenthalten, so werde er sein Recht woanders suchen.

Wie schon in dem weiter vorn abgehandelten Verfahren des Peter Römer aus Groß-Karben gegen den Frankfurter Juden Jacob, Simons Sohn, ist man erstaunt über die schnelle ad-

ministrative Abwicklung: Unverzüglich bringt die Stadtrichtigkeit Josts Eingabe ihrem Bürger zur Kenntnis. Schon 24 Stunden nach Eingang des Petitions im Frankfurter Römer liegt die schriftliche Stellungnahme des Culman Regenbogen vor. »Culma(n) Rege(n)bog(en), schuemech(er), uwer armer«, oder in modernem Hochdeutsch: »Culman Regenbogen, Schuhmacher, Euer Armer«, mit diesem Beiteil zur Unterschrift wendet sich der Prozeßgegner des Jost von Margburg an seine Stadtherren. Das Attribut: »Euer Armer« ist eine sich selbst erniedrigende Bezeichnungsort im mittelalterlichen Sprachgebrauch und Rechtsverkehr, die noch lange bis in die Neuzeit hinein gebräuchlich bleibt. Im Evangel. Kirchengesangbuch für die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe lesen wir noch heute die aus den Jahren 1657 und 1729 stammenden Texte: »Ach mache du mich Armen/zu dieser heiligen Zeit . . .« (Lied 9 Vers 4) und » . . . verkläre an mir Armen/dein gnadenreich Erbarmen« (Lied 436, Vers 4). Ins Profane übertragen und in den Kontext des vorliegenden Prozeßberichts gestellt, läßt sich daraus Bemerkenswertes für das Verhältnis des Bürgers zu seinen Stadtobersten ableiten: »Erbarmet Euch, Ihr Herren, die Ihr das Wohl des Ganzen vor Augen habt, meiner Wenigkeit. Nehmt Euch, die Ihr sonst in hohen politischen Geschäften tätig seid, meiner im Verhältnis dazu geringfügigen Sache an. Helft mir, schützt mich gegen die Anmaßung des Jost von Margburg.« Das alles, eine solche Stimmungslage schwingt in dem Schreiben mit, bei dem sich Culman Regenbogen gegenüber den Bürgermeistern und dem Rat seiner Heimatstadt als deren Armer ausgibt.

Culmans Brief vom 7. Juli 1459 endet mit den Worten: Da er Frieden mit Jost haben wolle – zumal er ihm stets besondere Treue und Freundschaft erwiesen habe und auch weiterhin zu bekunden gedanke –, bedauere er, daß Jost sich jetzt beklage und den Brief geschrieben habe. Zu einer Verhandlung vor dem Rat der Stadt Frankfurt sei er jederzeit bereit.

2. Zu der Verhandlung im Rathaus kommt es nicht. Da Jost von Margburg in der Heimat des Prozeßgegners mit seiner Forderung nicht vorankommt, wendet er sich nach Westfalen an die dortige Gerichtsbarkeit. Woher er das Wissen um die westfälische Vemejustiz nahm, wer ihm den Weg zu den dortigen Freigrafen gewiesen hatte, gibt er in seinen Briefen nicht preis. Die größte Wahrscheinlichkeit hat die lapidare Vermutung für sich, daß es schlicht Flüsterpropaganda war, die ihn auf Johann von Valbrecht als Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland aufmerksam machte; denn der Ruf, der der westfälischen Veme im allgemeinen und der süderländischen Freigerichtbarkeit im besonderen als Möglichkeit und Chance voraussetzte, doch noch das vermeintliche Recht zu erlangen, das die einheimische Verwaltung und Justiz verweigerte, dieser Ruf war weit verbreitet und auch in Frankfurt nur allzu gut bekannt.

Mit der Vorsprache bei dem Freigrafen Johann von Valbrecht erreicht der Streitfall die zweite Ebene. Der Vemerichter wird am 21. Jan. 1460 aktiv. Er schreibt einen langen Brief an Culman Regenbogen (Zitat: »An kulma(n) Regenbogen, wo(n)haffthig to vranckenvort«) mit folgendem Inhalt<sup>25)</sup>:

Am Tage der Ausfertigung des Briefes habe er »den vryen stoll to Valbert besetzen und beclede, to richten na vrye stols rechte«. Zu der Verhandlung sei Jost von Margburg, ein echter, rechter Freischöffe, erschienen. Jost habe sich darüber beschwert, daß Culman Regenbogen mit ihm einen Kauf getätigt habe, den er nach seinem freien Belieben rückgängig machen könne (»waner dat hey welle und wu kort und lanck eme dat bequeme«, was Culman aber verweigere (»willich kopes hey nicht weder va(n) yn kryge(n) kan«). Durch diese Weigerung werde ihm schwerer Schaden zugefügt. Culman verhalte sich damit gegen »got, ere und recht«.

Der Freigraf fährt fort: »welke clage erka(n)t is myt ordell und rechte vor my, Joha(n) van valbert vorg(enant), an deme vorg(enanten) vryen stole to valbert in gericht, dat sich dey sake

van rechte vort to rychten an deme hillig(en) vryen gerichte«, d. h. nach Übertragung in die moderne Umgangssprache: »Mittels Urteils und von Rechts wegen ist die Klage vor mir, dem vorerwähnten Johann von Valbrecht, im Gericht an dem vorerwähnten Freistuhl zu Valbert mit dem Ziel angenommen worden, über die zugrundeliegende Sache in dem hl. Freigericht zu entscheiden.« Unter Bezugnahme auf diese Verhandlungssituation und auf die Vollmacht seines Amtes, das er »van keyserliker konnycliker gewalt un(d) macht dey keyserliker fryen stole« habe, gebietet er dem Culman, sich binnen 14 Tagen mit dem Kläger zu einigen, widrigenfalls der Beklagte zu einem »richtlike(n) Richtedagh to valbert an den fryen stoll nede(n) vor deme dorpe vor su(n)te Nicolaese op dey rechtlike dinglike konny(n)clike stede nementich des nesten dingsdages na su(n)te Marc(us) dage des hillige(n) ewangelisten«, d. h. widrigenfalls er am 29. August 1460 zur Verhandlung an dem Freistuhl unterhalb des Dorfes Valbert zu erscheinen und sich dort zu verantworten habe. Das Urteil, das bei etwaiger Säumnis zu erwarten sei, werde ihn schwer treffen. Das möge er berücksichtigen, damit nicht »dat sver ordell un(d) sente(n)cie« gegen ihn gesprochen werden müsse.

Soweit der wesentliche Inhalt des Briefes vom 21. Jan. 1460. Wegen des Wohlklangs der mittelniederdeutschen Ausdrucksweise sind einige Passagen im Originalwortlaut wiedergegeben. Aber auch mit diesen, den heutigen Leser gewiß nicht nachhaltig irritierenden Einschüben ist der Brief verständlich und läßt er seine Wesensart als Aufforderung und Verwarnung (Culman möge sich binnen vierzehn Tagen mit Jost einigen) und zugleich als Ladung (im Nichteinigungsfalle habe er am 29. April zur Verhandlung an dem Freistuhl unten vor dem Dorf Valbert zu erscheinen), d. h. zusammengefaßt: als Heischebrief erkennen. »Dat sver ordell un(d) sente(n)cie«, auf das am Schluß des Briefes hingewiesen wird, ist das Endurteil oder die sog. letzte Sentenz, die Culman zu erwarten hat, wenn er nach etwaigem Scheitern der Einigung dem Verhandlungstermin vor dem Freistuhl zu Valbert fernbleibt. Damit wird die sog. Verfestung angedroht, der Ausspruch der Ehr-, Recht- und Friedlosigkeit. Es ist die Acht, die der Beklagte zu erwarten hat und die ihn von jeglicher mitmenschlichen Gemeinschaft ausschließt, ja, die ihm am Ende den Strick um den Hals mit Tod am Galgen in Aussicht stellt.

3. Da Culman Regenbogen nicht einlenkt und der Verwarnung und Ladung des Freigrafen die Gefolgschaft versagt, spult sich das Verfahren im weiteren Ablauf parallel auf den zwei genannten Ebenen wie folgt ab:

Culman schaltet ein weiteres Mal die Stadt Frankfurt ein, um sich durch sie schützen zu lassen. Das geschieht, indem die Stadt sowohl dem Kläger als auch dem Freigrafen ihre Bereitschaft mitteilt, dem Jost von Margburg selbst als Verwaltungskörperschaft, d. h. mit ihrem Rat oder mit dem Gericht (dem Reichsgericht oder Gericht der freien Reichsstadt) zur Verfügung zu stehen (so ein Brief des Culman an die Bürgermeister und den Rat seiner Heimatstadt vom 4. Febr. 1460, ein Brief der Stadt Frankfurt an Jost von Margburg vom 11. Febr. 1460 und ein Brief der Stadt an »den erb(er)n Joh(ann) vo(n) falbert, frygräve(n) zu Ludenschyt und in dem suderlande«, vom 15. April 1460). In dem zuletzt genannten Schreiben an den süderländischen Freigrafen bezeichnet die Stadt ihr Gericht als »des heilige(n) r(ichs) offenbare(s) gerichte in d(er) stad fr(anckfurt)«.

Für einen Besuch der Stadt zum Zwecke der Streitschlichtung versprechen die Stadtobersten dem Vemekläger sicheres Geleit. Dieser Brief vom 15. April 1460 schließt mit einer Bezugnahme auf die Frankfurter Reformation von 1442 und auf die Omnipotenz des Kaisers und des Reichstages in Vemeangelegenheiten: »Darumb und nach d(er) r(e)formacie und irlcung, so d(er) allerdurchluchtigiste furste und h(e)re, unß allergnedigiste liebste h(e)re, d(er) Romische keiser, in sin(er) koniglich(e)n wirde mit sin(er) gnad(e)n korfurst(e)n und furst(e)n

d(e)r westfelsch(e)n gerichte) halb gemacht hat«, möge der Freigraf die Ladung abstellen und den Kläger an das Reichsgericht in Frankfurt verweisen.

Johann von Valbrecht, »frig(re)ve to ludenthet und in dem suderlande«, lenkt nicht ein. Weder läßt er das Verfahren fallen, noch verweist er es an die Frankfurter Gerichtsbarkeit. Am 29. April 1460, zum vorausbestimmten Termin, hält er am Freistuhl zu Valbert Gericht. Unter demselben Datum (»op dinxtagh na sunte marcus dage«) teilt er das in getrennten Schreiben den Beteiligten mit<sup>26)</sup>:

a) Den »ersame(n) vorsichtige(n) h(er)en burg(er)mest(ern) und rat der stat franckfort«, seinen »besunde(r)n guden frunden«, antwortet er auf deren Brief, der das Ersuchen enthielt, mit Rücksicht auf das Frankfurter Bürgerrecht des Culman Regenbogen den Termin vor dem Freistuhl zu Valbert aufzuheben. Der Freigraf führt aus: Die Frankfurter müßten wissen, daß es ihm ohne Einwilligung des Klägers (»sunder wille(n) und wetten des klegers«) nicht zukomme, ein Gericht aufzuheben, es sei denn, die zu Arnsberg verabschiedete Reformation – gemeint ist der Arnsberger Kapitelbeschuß aus dem Jahre 1437<sup>27)</sup> – lasse das wegen besonderer Umstände, die in der Sphäre des Klägers oder des Gerichts liegen müßten, zu. Dementsprechend habe das Gericht getagt. Jost, der Kläger, habe durch seinen Vorsprecher von Gerichts wegen feststellen lassen, daß der Brief der Frankfurter ohne Bedeutung, d. h. wertlos, sei. Danach sollten die Frankfurter sich richten, damit den kaiserlichen Freigerichten Genüge getan und er, der Freigraf, nicht behindert werde.

b) Ebenfalls »op dinxtagh na sunte markus dage« wendet sich der Freigraf erneut auch unmittelbar an Culman Regenbogen: Er habe am Freistuhl zu Valbert Gericht gehalten. Jost, der Kläger, sei zu der Verhandlung erschienen. Klage und Beschwer habe er durch seinen Vorsprecher kundgetan. Von seiner, d. h. von des Beklagten Seite, sei jedoch niemand zugegen gewesen, der auf die Klage antworten konnte. Deshalb sei Culman »dem hillige(n) vrijen gerichte in pene und broche erfallen«, d. h. straf- und brüchtpflichtig geworden, wofür das Gericht dem Kläger 120 oberländische rheinische Gulden zugesprochen habe. Mit Rücksicht darauf werde nunmehr ein weiterer »richtliche(r) plicht dagh« bestimmt, und zwar »op den ysten dinxtagh nagh sunte viti et modesti martiru(m) negest komende na datu(m) dusses breiffs«, d. h. auf den 17. Juni 1460. Unter Hinweis auf sein Amt, das er aus königlicher und kaiserlicher Gewalt und Macht und Kraft der kaiserlichen Freistühle habe, gebietet der Freigraf, persönlich zu dem festgesetzten Pflichttag zu erscheinen. Geschehe das nicht, so müsse er das Recht seinen Lauf nehmen lassen und nach der Ordnung des hl. Freigerichts ein Urteil über Leben und Ehre erwirken (»so moste ich ordell und recht over jwe liff und ere gan late(n), alse des hillige(n) vrijen gerichtes recht ys«). Culman möge sich so verhalten, daß »sulche swerliche sente(n)cie und ordell« vermieden würden.

Das »Pingpong-Spiel« geht weiter, soll heißen: Die Stadt Frankfurt begegnet der zweiten Ladung vor den Freistuhl zu Valbert in der gleichen Weise wie zuvor. Der Brief, den die Stadt für den süderländischen Freigrafen auf den Weg bringt, stammt vom 3. Juni 1460. Der Inhalt ist in etwa derselbe, wie ihn schon das Schreiben vom 15. April des Jahres zum Ausdruck gebracht hatte. Der Brief erreicht seinen Adressaten, den Freigrafen zu Lüdenscheid

und im Süderland, rechtzeitig vor dem zweiten Gerichtstermin am 17. Juni 1460. Das Gericht läßt sich erneut davon nicht beeindrucken. Am 17. Juni teilt der Freigraf den Frankfurtern u. a. mit:

Wie er bereits bei früherer Gelegenheit ausgeführt habe, stehe es ihm nicht zu, auf das Verlangen der Stadt einzugehen. Das Freigericht habe vielmehr als Recht erkannt, daß er dem Jost sein Verfahren ermöglichen solle. Jost habe seine Forderung begründet, die er gegen Culman habe und die sein Hab und Gut und weiteren Schaden betreffe. Der Anspruch sei auch anerkannt. Dabei werde es aber »met deme hylgen frygen gerychte« nicht sein Bewenden haben. Deshalb sollten die Frankfurter dafür sorgen, daß das, was er ihnen geschrieben habe, nun endlich befolgt werde.

Auffallend ist, daß die sog. letzte Sentenz, das Endurteil, das in dem zweiten Heischebrief am Schluß für den Fall weiterer Rechtsverweigerung angekündigt war, am 17. Juni 1460 nicht gefällt wird. Das Freigericht legt noch einmal eine Pause ein. Bemerkenswert ist darüber hinaus aber auch, daß mit dem erneuten Ausspruch der Verwarnung nicht sogleich der dritte Verhandlungstermin anberaumt und die Ladung dafür ausgesprochen wird. Ob Johann von Valbrecht des Verfahrens überdrüssig wurde? Wenn ja, ist der Grund dafür nicht ersichtlich. Es sieht so aus, als ob der Vemeprozeß seine Dynamik verliert, ehe am Freistuhl zu Valbert ein dritter und entscheidender Gang zwischen den Parteien oder ihren Bevollmächtigten stattfindet.

Über eine weitere Verhandlung am Freigericht Valbert in Sachen Jost von Margburg – ./Culman Regenbogen hört man nichts mehr. Die Quellen schweigen. Auskunft geben sie nur noch über ein erneutes Schutzbegehren des »armen« Culman Regenbogen gegenüber seiner Stadtoberkeit nach Art der Erstauflage vom 4. Febr. 1460 (es handelt sich um ein weiteres Schreiben an die »ersamen fürsichtigen und wijsen burg(er)meist(er), scheffene und raide zu franckfurt« vom 10. Juli 1460). Wiederum beeindruckt die Schnelligkeit der Frankfurter Verwaltung: Schon am nächstfolgenden Tag, d. h. am 11. Juli (»feria sexta post kyliani«), nimmt sie das Begehren ihres Bürgers auf und bittet sie den Freigrafen Johann von Valbrecht zum nun schon wiederholten Male, das Gericht abzustellen (»sulich furnemmen abezustellen«).

Herzerfrischend ist es, noch einmal zu sehen, wie es in dem Verfahren »menschelt«. Insbesondere Culman Regenbogen muß ein Mann gewesen sein, der gefühlvoll reagierte und die Gabe besaß, seiner inneren Einstellung zu den Dingen des Lebens und seinen Empfindungen Ausdruck zu geben. In dem Brief vom 10. Juli 1460 zeigt er das sehr schön in der Wendung, die Stadtherren möchten ihn doch in seinen bürgerlichen Rechten und Freiheiten beschützen, auf daß er mit seiner Ehefrau und den Kinderchen unbehelligt sein und bleiben möge (»uff das ich armer mit myn(er) husfrauwen und kinderchin unbescheddiget und unv(er)korzt sin und bliiben mogen«)<sup>27a)</sup>.

Soweit das Verfahren nach der Überlieferung. Damit endet zugleich ein Prozeßbericht, der Licht und Schatten aufweist. Licht, was die penible und einfühlsame Sorgfalt des Frankfurter Bürgers bei der Darstellung seiner Belange und der Frankfurter Obrigkeit bei der Verteidigung ihres Bürgers angeht, sowie Schatten, was den Ausgang des Verfahrens betrifft. Welche Folgerung der Freigraf Johann von Val-

brecht und das Freigericht Valbert letztendlich aus der penetranten Weigerung des Beklagten ziehen, sich vor dem Freistuhl zu verantworten, bleibt im Dunkeln und erlaubt in Anlehnung an andere Vemeverfahren nur die Spekulation, daß doch noch ein Endurteil erging oder alles »im Sande verlief«.

#### Anmerkungen

- 1) Als Vorlage hierfür dienten hauptsächlich mehrere auf Einzelthemen abgestellte Schriften, die iterativ von der Stadtverwaltung herausgegeben wurden und ständig neu aufgelegt werden.
- 2) Usener, F. Ph., Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. Beitrag zu deren Geschichte nach Urkunden aus dem Archiv der freien Stadt Frankfurt, Frankfurt a. Main 1832, S. IV.
- 3) A. a. O., S. 29f., 53f., 88, 149, 184f., 241ff.
- 4) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang A.
- 5) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid, Band 8 der Veröffentlichungen des Heimatbundes Märkischer Kreis, Altena 1985, S. 41f.
- 6) S. 316ff.
- 7) A. a. O., S. 336.
- 8) A. a. O., S. 319, 321f., 325.
- 9) Vgl. Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 411.
- 10) Zitat und die weiteren Ausführungen zu Konrad von Weinsberg nach Ziegelwagner, Johann, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Salzburger philos. Dissertation, 1969 (maschinschriftl.), S. 91ff.
- 11) Ziegelwagner, Johann, a. a. O., Urkundenanhang Nr. 3.
- 12) Ziegelwagner, Johann, a. a. O., Urkundenanhang Nr. 4.
- 13) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang B.
- 14) A. a. O., S. 92.
- 15) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang C.
- 16) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang D.
- 17) Lübbecke, Fried, Das Antlitz der Stadt nach Frankfurts Plänen von Faber, Merian und Delkeskamp, 1552 – 1864, Frankfurt a. Main 1952, S. 119. Das vorliegende Manuskript war soeben fertiggestellt, da berichtete die Tagespresse von dem aktuellen Meinungsstreit um die Freilegung und Konservierung von Grundmauern im Bereich des ehemaligen Frankfurter Ghettos. Z. B. wird diesbezüglich hingewiesen auf DIE WELT vom 31. Aug. 1987, S. 15. Der dortige Report war überschrieben: »Ein Ghetto unter dem Schutz des heiligen Reiches. Denkmal oder historischer Ort: Zum Streit über die Bebauung der ehemaligen Frankfurter Judengasse«.
- 18) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang E.
- 19) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang F.
- 20) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang G.
- 21) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang J (sic!).
- 22) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang H (sic!).
- 23) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang K.
- 24) Stadtarchiv Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. LXXVIII (= 78).
- 25) Der volle Wortlaut ist im Anhang abgedruckt, vgl. lit. L.
- 26) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang M und N.
- 27) Vgl. Lindner, Theodor, Die Veme, 2. Aufl., Paderborn 1896, S. 230ff.
- 27a) Wegen des vollen Wortlauts vgl. Anhang O.

#### Bildnachweis

Wenn nicht anders erwähnt, wurden die als Vorlagen für die Abbildungen dienenden Fotos im Auftrage des Historischen Museums der Stadt Frankfurt a. Main von Ursula Seitz-Gray, Frankfurt, gefertigt. Die als Bildvorlagen verwendeten Kopien von Urkunden und Urkundenentwürfen stammen sämtlich vom Stadtarchiv Frankfurt a. Main. Für die freundliche Vermittlung sei auch an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.  
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.